

1346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1335 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films samt Anlage und zwei Briefwechseln

Neben dem nationalen Filmförderungsgesetz als einer Grundlage für eine Verbesserung der Struktur bedarf die österreichische Filmwirtschaft tauglicher Instrumente zur Absicherung der internationalen Zusammenarbeit. Der wirtschaftlichen Bedeutung von Koproduktionen Rechnung tragend, hat Österreich mit der Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen, die allerdings bereits auf das Jahr 1966 zurückgeht und daher durch die Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen überholt ist. Da die österreichische Filmwirtschaft Interesse am Abschluß eines neuen Abkommens gezeigt hat, wurden Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen und ein entsprechender Abkommenstext vereinbart. Durch das Abkommen soll sichergestellt werden, daß auch Gemeinschaftsproduktionen Zugang zu den Förderungsinstrumenten der Vertragsparteien haben. Das Abkommen sieht allerdings keine eigenen Zuteilungsmechanismen vor, sodaß das jeweilige nationale Förderungsrecht unberührt bleibt. Was als Gemeinschaftsproduktion

im Sinne des Abkommens zu sehen ist, wird von den nationalen Behörden anhand von in einem Anhang zum Abkommen aufgelisteten Kriterien festgestellt. Ein Verständigungsverfahren stellt die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien sicher.

Der Handelsausschuß hat dieses Abkommen in seiner Sitzung am 22. Mai 1990 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dipl.-Vw. Killisch-Horn und Haigermoser beteiligten, wurde mehrheitlich beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Im übrigen war der Handelsausschuß der Meinung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films samt Anlage und zwei Briefwechseln (1335 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1990 05 22

Hofer
Berichterstatler

Staudinger
Obmann